



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **4M Digital Media OG** (FN 330769 a beim Landesgericht Innsbruck) vom 05.07.2019 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung der Anteile von Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger an der 4M Digital Media OG an die **RE1 Digital Media GmbH** (FN 516352 t beim Landesgericht Innsbruck), weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit am 05.07.2019 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben übermittelte die 4M Digital Media OG (idF: Antragstellerin) gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Konkret wurde mitgeteilt, dass sämtliche Gesellschaftsanteile der beiden Gesellschafter Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger an der Antragstellerin an die RE1 Digital Media GmbH abgetreten werden sollen.

Die Antragstellerin übermittelte außerdem einen Notariatsakt vom 17.05.2019 über die Errichtung der RE1 Digital Media GmbH. Daraus ist zu entnehmen, dass die natürlichen Personen Dipl.-Ing. Mario Schwaiger mit einem Anteil von 53 %, Gertrude Eckl-Schwaiger mit einem Anteil von 27 % und Dietmar Nardin mit einem Anteil von 20 % an der RE1 Digital Media GmbH beteiligt sind.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.07.2019 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung ihrer Anzeige aufgefordert. Mit Schreiben vom 15.07.2019 nahm die Antragstellerin zum Schreiben der KommAustria Stellung und brachte ergänzende bzw. klarstellende Angaben vor. Am 24.07.2019 langte eine weitere Stellungnahme der Antragstellerin ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die 4M Digital Media OG ist eine zu FN 330769 a beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6600 Reutte.

Gesellschafter dieser Gesellschaft sind zu je 50 % die österreichischen Staatsbürger Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger. Jeder der Gesellschafter ist einzelvertretungsbefugt.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09-001, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH.

Das bewilligte Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ umfasst ein lokales bzw. regionales unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, dessen Schwerpunkt auf aktuellen politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen der Region Außerfern liegt. Das Programm umfasst dabei aktuelle Berichterstattung, Werbeblöcke, Themensendungen, automatisch generierten Content (Wetter, Programmvorschau und Eventkalender) sowie gelegentlich spezielle Inhalte, wie Experimentalfilme (Kunstfilme der österreichischen Akademien) oder Computeranimationen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 80 %. Die einzelnen Programmbestandteile werden jeweils mehrmals täglich wiederholt, vier Stunden pro Tag bestehen hierbei aus Fremdmaterial und Live-Bildern.

### **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Mit der gegenständlichen Anzeige teilt die Antragstellerin folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich Mag. Marco Schwaiger und Dipl.-Ing. Mario Schwaiger, sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile an der Antragstellerin an die RE1 Digital Media GmbH abtreten.

Die RE1 Digital Media GmbH ist eine zu FN 516352 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reutte. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als Geschäftsführer fungieren Dipl.-Ing. Mario Schwaiger und Dietmar Nardin. Gesellschafter der RE1 Digital Media GmbH sind zu 53 % der bisherige Gesellschafter Dipl.-Ing. Mario Schwaiger, zu 27 % Gertrude Eckl-Schwaiger und zu 20 % Dietmar Nardin. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die RE1 Digital Media GmbH ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem AMD-G. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es liegen auch keine Beteiligungen an (anderen) Medienunternehmen vor, weder durch die RE1 Digital Media GmbH noch durch ihre Gesellschafter.

### **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen wird seitens der Antragstellerin festgehalten, dass die RE1 Digital Media GmbH, welche in Folge der Durchführung der gegenständlichen Eigentumsänderung Gesamtrechtsnachfolgerin der Antragstellerin wird, das Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ bzw. dessen Programmkonzept unverändert weiterführen wird. Auch hinsichtlich des gesamten Personals und der Einrichtung bzw. Technik kommt es zu keinerlei Veränderungen, der Betrieb soll unverändert fortgeführt werden. Es soll lediglich zu einer gesellschaftsrechtlichen Umgründung kommen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige vom 05.07.2019 und den Ergänzungen vom 15.07.2019 und vom 24.07.2019 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

**„Zulassungsvoraussetzungen  
Mediendienstanbieter**

**§ 10. (1) - (7) ...**

*(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G sind nur Übertragungen an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte, nicht aber Übertragungen an bestehende Gesellschafter anzeigepflichtig und Gegenstand der Überprüfung. Die Bestimmung kommt nach dem Wortlaut (arg „beim Fernsehveranstalter“) nur bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse beim Fernsehveranstalter selbst, nicht aber bei dessen Gesellschaftern zum Tragen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, 493).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die RE1 Digital Media GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben, vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G ist in weiterer Folge wesentlich, dass die Durchführung der Eigentumsänderung aus nachfolgenden Überlegungen eine Gesamtrechtsnachfolge bewirkt:

Gemäß § 142 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 46/2019, erlischt eine Offene Gesellschaft (OG) ohne Liquidation, sollte nur noch ein Gesellschafter in der Gesellschaft verbleiben. Dies ist die Konsequenz aus der gesamthänderischen Organisation einer OG, die mit einem einzigen Gesellschafter nicht bestehen kann. Das Gesellschaftsvermögen geht dabei grundsätzlich im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gesellschafter über (vgl. *Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/743 und 2/771*).

§ 142 UGB setzt somit voraus, dass nur noch ein Gesellschafter verbleibt. Der Rechtsgrund ist dabei irrelevant. Die Praxis nutzt § 142 UGB vornehmlich als Umgründungstatbestand. Dabei ist etwa bei der GmbH & Co KG an die Übertragung der Anteile aller Kommanditisten auf die Komplementärgesellschaft, aber auch an den Austritt der bisherigen Gesellschafter und Eintritt des Erwerbers zu denken. Denn nach der Rechtsprechung findet die Gesamtrechtsnachfolge des § 142 UGB auch dann statt, wenn das Ausscheiden der bisherigen Gesellschafter der Personengesellschaft und der Eintritt desjenigen, auf den das Unternehmen der Personengesellschaft zum Zwecke der Fortführung vereinbarungsgemäß übergehen soll, gleichzeitig erfolgen (vgl. *Koppensteiner/Auer in Straube/Ratka/Rauter, UGB I<sup>4</sup> § 142 mwN*).

Im Falle der Durchführung der verfahrensgegenständlich angezeigten Anteilsübertragungen kommt es somit zu einer Gesamtrechtsnachfolge iSd § 142 UGB (Erlöschen der 4M Digital Media OG und Anwachsung ihres Vermögens an die RE1 Digital Media GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin), welche gemäß § 5 Abs. 8 AMD-G zulässig ist.

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird:

#### Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die RE1 Digital Media GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die

Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Gesellschafter der Antragstellerin, welche zum Teil auch an der RE1 Digital Media GmbH beteiligt sind, und der Tatsache, dass die bisherigen Mitarbeiter der Antragstellerin in Zukunft ebenfalls für die Veranstaltung des Programms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ tätig sein werden, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ nicht zu zweifeln. Ebenfalls können die finanziellen Voraussetzungen der RE1 Digital Media GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin durch den Weiterbetrieb des Fernsehprogramms als gegeben angesehen werden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

#### Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

#### **„Zulassungsvoraussetzungen Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
- 3. der Österreichische Rundfunk;*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

*1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

*a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

*b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

*2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

*a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich*

damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) ...

### **Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),

3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben §§ 10 und 11 AMD-G:

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE / eins – Das Außerfernsehen“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Telenet Systems GmbH. Gemäß § 5 Abs. 8 AMD-G geht diese Zulassung im Wege

der Gesamtrechtsnachfolge in Folge der Durchführung der gegenständlichen Eigentumsänderung auf die RE1 Digital Media GmbH über. Die RE1 Digital Media GmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und nicht Inhaberin von weiteren Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht bzw. sind nicht geplant. Ein Ausschlussgrund gemäß § 10 AMD-G liegt somit nicht vor.

Ebenso werden nach der geplanten Eigentumsänderung die Voraussetzungen des § 11 AMD-G weiterhin erfüllt.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der Antragstellerin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.425/19-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)